

Gemeinde Weißbach
Hohenlohekreis

Satzung
zur Aufhebung der Satzung über die Entsorgung von Klein-
kläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde Weißbach
vom 16.12.2025

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißbach am 16. Dezember 2025 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 25. September 1995 mit sämtlichen Änderungen tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißbach, den 16. Dezember 2025

Rainer Züfle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Weißbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.